

1 Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

1.1 Ausgangslage

Betriebe mit Schweinehaltung, die im öffentlichen Interesse Nebenprodukte aus der Milch- und Lebensmittelverarbeitung verwerten, können mit einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 8 bis 14 der Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion vom 26. November 2003 (Höchstbestandesverordnung, HBV; SR 916.344) einen höheren Bestand halten. Sie müssen dazu beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW ein Gesuch einreichen. Der zulässige Tierbestand bemisst sich nach der Menge an verfütterten Nebenprodukten und darf maximal 200% des einfachen Höchstbestandes nach den Artikeln 2-4 HBV betragen. Die Ausnahmegewilligung wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren erteilt.

Eine Bedingung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist, dass die verfütterten Nebenprodukte mindestens 25 % (bei Nebenprodukten der Milchverarbeitung) bzw. 40 % (bei Nebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder bei Kombination mit Milchnebenprodukten) des Energiebedarfs der Schweine decken müssen. Die Nebenprodukte aus der Milch- und der Lebensmittelverarbeitung, die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung berücksichtigt werden können, sind im Anhang der HBV aufgeführt. Der Anhang wurde mit der Änderung der HBV vom 25. Mai 2011 neu in die Verordnung aufgenommen und basiert auf der Liste der anerkannten Nebenprodukte (Stand 8.9.2004), die für den Vollzug von Artikel 25 (Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche) der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verwendet wurde. Es handelt sich um leichtverderbliche Produkte. Die Verwendung der gleichen Liste von möglichen Nebenprodukten für GSchV und HBV bringt einigen Kantonen eine Vereinfachung im Vollzug der GSchV. Die Kantone sind deshalb von einer Änderung des Anhangs betroffen und werden vom BLW dazu angehört.

Das BLW hat gestützt auf Artikel 10a HBV die Kompetenz den Anhang zu ändern. Es liegen verschiedene Anträge aus der Branche für die Aufnahme von neuen Nebenprodukten oder Änderungen betreffend bereits im Anhang aufgeführten Nebenprodukten vor. Zudem hat das BLW vor dem 1. Juli 2011 Ausnahmegewilligungen für Betriebe erteilt, die Nebenprodukte verwerten, welche nicht im Anhang der HBV aufgeführt sind. Ein Teil dieser Ausnahmegewilligungen steht nun zur Erneuerung an. Es ist deshalb notwendig, dass der Anhang komplettiert wird. Für die Aufnahme in den Anhang müssen die Nebenprodukte die vom BLW neu erarbeiteten Kriterien erfüllen.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Vor der Änderung der HBV vom 25. Mai 2011 (am 1. Juli 2011 in Kraft getreten) mussten Nebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammten, verderbliche Frischprodukte sein, die maximal 10 Tage ohne Konservierungsmittel haltbar waren. Nur unter diese Bedingung konnten sie für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung berücksichtigt werden. Für Nebenprodukte der Milchverwertung gab es keine solchen Vorgaben. Für die Aufnahme von Nebenprodukten in den Anhang der HBV wurden bisher keine spezifischen Kriterien aufgestellt. Das BLW hat deshalb allgemeine Kriterien erarbeitet und schlägt vor, diese künftig zu verwenden, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein Nebenprodukt in den Anhang der HBV aufgenommen werden kann oder nicht. Die Kriterien sollen 2013 im Rahmen des Verordnungspakets zur Agrarpolitik 2014-2017 in die HBV aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die sich bereits auf der Liste befindenden Nebenprodukte darauf hin überprüft werden, ob sie die Kriterien erfüllen. Sollte das nicht der Fall sein, wird das BLW die Streichung dieser Nebenprodukte aus dem Anhang vorschlagen.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die nachfolgenden Kriterien muss ein Nebenprodukt erfüllen, damit es vom BLW für die Aufnahme in den Anhang der HBV vorgeschlagen und für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 8-14 HBV berücksichtigt werden kann:

1. Es muss sich um ein echtes Nebenprodukt der Nahrungsmittelverarbeitung handeln, das bei der Milch- oder Lebensmittelverarbeitung anfällt (vgl. dazu Art. 46 Landwirtschaftsgesetzes [LwG]). Das Nebenprodukt darf deshalb nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt werden. Wenn das Nebenprodukt vermeidbar ist, ist alles daran zu setzen, die Entstehung zu vermeiden. Ein Nebenprodukt kann für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung angerechnet werden, wenn es bei einem Betrieb anfällt, der Milch- bzw. Lebensmittel verarbeitet. Lebensmittel, die auf Grund eines abgelaufenen Verkaufsdatums im Detailhandel nicht mehr zu verkaufen sind, können beispielsweise nicht als Nebenprodukte für eine Ausnahmegewilligung geltend gemacht werden.
2. Es muss sich um ein verderbliches Frischprodukt handeln, das maximal 30 Tage ohne Konservierungsmittel haltbar ist.
3. Das Nebenprodukt muss eine sinnvolle Ergänzung der Ration der Schweine sein und darf keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität und das Tierwohl haben.
4. Der direkte Einsatz des Nebenprodukts in der Schweinefütterung muss sinnvoller sein, als der Einsatz in einem normalen, trockenen Futtermittel (z.B. die Trocknung des Nebenprodukts für den Einsatz in einem Futtermittel ist aufwändiger als die direkte Verfütterung des Nebenprodukts an Schweine).

Die nachfolgend aufgeführten Nebenprodukte werden vom BLW für die Neuaufnahme in den Anhang der HBV vorgeschlagen bzw. die Bezeichnung der bereits aufgeführten Nebenprodukte soll geändert oder erweitert werden. Die vorgeschlagenen Nebenprodukte erfüllen die oben genannten Kriterien. Wenn nicht, ist bei den einzelnen Nebenprodukten die Begründung aufgeführt, weshalb sie trotzdem in den Anhang aufgenommen werden sollen. Bei den angegebenen Gehaltswerten (Trockensubstanz [TS; g/kg] und verdaubare Energie Schwein [VES; MJ/kg Produkt]) handelt es sich um Durchschnittswerte. Die genauen Gehaltswerte müssen für jedes eingesetzte Nebenprodukt vom Gesuchsteller im Rahmen der Gesuchsprüfung eingereicht werden.

Folgende Nebenprodukte werden für die Neuaufnahme in den Anhang der HBV vorgeschlagen:

1) Spülmilch

Bei der Spülmilch handelt es sich um ein Nebenprodukt, das bei der Herstellung von Frischmilchprodukten (z.B. Joghurt, Hüttenkäse,...), genauer gesagt bei der Spülung der Produktionsleitungen, anfällt. Es besteht aus verschiedenen Milchbestandteilen und ist deshalb leicht verderblich (ähnlich wie Schotte). Spülmilch ist ein qualitativ gutes Schweinefutter, dessen Einsatz keinen negativen Einfluss auf die Qualität des Schweinefleisches hat. Das Nebenprodukt soll deshalb wie folgt in den Anhang der HBV aufgenommen werden:

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1.6

2) Nebenprodukt der Versuchstätigkeit mit Getreide

Das Nebenprodukt stammt von Lebensmittelverarbeitungsbetrieben mit Versuchstätigkeit. Es fällt nicht bei der Herstellung von Lebensmitteln an, die tatsächlich an Konsumenten verkauft werden, sondern bei Versuchstätigkeiten im Rahmen der Entwicklung von neuen Produkten aus Getreide (z.B. Frühstücksflocken, Müesli, ...). Das Nebenprodukt soll in den Anhang aufgenommen werden, weil es aus der Versuchstätigkeit stammt und der Betrieb, der es verfüttert, speziell dafür eingerichtet ist. Die anfallenden Mengen sind zudem zu gering, um sie in einem Mischfutter sinnvoll einsetzen zu können. Nebenprodukte aus der Versuchstätigkeit mit Getreide, die ohne Konservierungszusatz mehr als 30 Tage haltbar sind, können nicht für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung angerechnet werden. Das Nebenprodukt soll wie folgt in den Anhang der HBV aufgenommen werden:

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Nebenprodukt der Versuchstätigkeit mit Getreide	Herstellung von Lebensmitteln aus Getreide zu Versuchszwecken	825	14

3) Getränkereste mit Milchpermeat

Es handelt sich um ein Nebenprodukt der Getränkeherstellung (Gemisch aus verschiedenen Prozesssubstanzen, Fehl- und Überschussproduktion). Permeat ist bereits auf der Liste im Anhang der HBV aufgeführt. Nebenprodukte der Getränkeherstellung sollen deshalb nur akzeptiert werden, wenn diese Milchpermeat enthalten und somit zweckmässigerweise in der Schweinefütterung eingesetzt werden können. Das Nebenprodukt soll wie folgt in den Anhang der HBV aufgenommen werden:

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Getränkereste mit Milchpermeat	Getränkeherstellung mit Milchpermeat	100	1.7

Bei folgenden Nebenprodukten, die bereits im Anhang der HBV aufgeführt sind, wird eine Änderung vorgeschlagen:

1) Teig-, Teigwaren- und Bäckereinebenprodukte

Teigreste, wie beispielsweise Pizzateig, sollen in die bereits bestehende Kategorie „Teigwaren- und Bäckereinebenprodukte“ aufgenommen werden. Die Kategorie soll zusätzlich mit den Nebenprodukten der Herstellung von Backwaren (z.B. Herstellung von Biskuits und Patisserie) ergänzt werden. Es handelt sich bei diesen Nebenprodukten um ein qualitativ gutes Futter, das aber nur in Form einer Futtersuppe an die Schweine verfüttert werden kann. Die Betriebe mit Schweinehaltung müssen dazu über spezielle Fütterungseinrichtungen verfügen. Die Nebenprodukte sind leicht verderblich. Sie werden für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nur angerechnet, wenn es sich um echte Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung handelt. Die Nebenprodukte müssen deshalb bei einem Betrieb anfallen, der Teig, Teigwaren oder Backwaren herstellt. Teig-, Teigwaren- und Bäckereiprodukte, die auf Grund eines abgelaufenen Verkaufsdatums im Detailhandel nicht mehr zu verkaufen sind, können beispielsweise nicht als Nebenprodukte für eine Ausnahmegewilligung geltend gemacht werden. Die bestehende Kategorie im Anhang der HBV soll aus den oben genannten Gründen mit den Nebenprodukten aus der Herstellung von Teig und Backwaren ergänzt werden. Die Gehaltswerte bleiben unverändert.

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Teig-, Teigwaren- und Bäckereinebenprodukte	Herstellung von Teig, Teigwaren oder Backwaren	850	14.5

2) Gemüseabfälle/-abfallsuppe

Die bestehende Kategorie „Gemüseabfallsuppe; Nebenprodukt der Gemüsekonservenherstellung“ im Anhang der HBV soll erweitert werden, da Rüstabfälle nicht nur bei der Herstellung von Gemüsekonserven anfallen. Die Gehaltswerte bleiben unverändert. Gemüseabfälle können nur für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung angerechnet werden, wenn es sich um echte Nebenprodukte der Le-

bensmittelverarbeitung handelt. Die Gemüseabfälle müssen deshalb bei einem Betrieb anfallen, der Gemüse zu Lebensmitteln verarbeitet. Gemüse, das im Detailhandel nicht mehr zu verkaufen ist, kann beispielsweise nicht als Nebenprodukte für eine Ausnahmegewilligung geltend gemacht werden.

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Gemüseabfälle/-abfallsuppe	Nebenprodukt der Gemüseverarbeitung	120	1.7

3) Kartoffelabfälle

Die Kartoffelschälabfälle sind bereits im Anhang der HBV aufgeführt. Neu sollen jedoch auch andere Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung akzeptiert werden, wie beispielsweise Kartoffelstücke. Es handelt sich bei allen Arten von Kartoffelabfällen um leicht verderbliche Nebenprodukte, die ein qualitativ gutes Futter liefern, was sich positiv auf die Qualität des Schweinefleisches auswirkt. Eine neue Formulierung der bestehenden Kategorie im Anhang der HBV wird notwendig, da es sich nicht mehr nur um das Nebenprodukt Schälabfälle handelt. Die Gehaltswerte bleiben unverändert.

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Kartoffelabfälle	Kartoffelverarbeitung	150	1.9

4) Weizenstärke flüssig

Nach Information der Firma Translait SA, die den gesamten Vertrieb dieses Nebenprodukts in der Schweiz übernommen hat, haben sich die Gehaltswerte des Nebenproduktes verändert. Sie sollen deshalb auch im Anhang der HBV angepasst werden.

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
Weizenstärke flüssig	Stärkeproduktion	170	2.7

1.4 Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die Änderungen haben keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Bund.

1.5.2 Kantone

Die Änderungen haben keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keine negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Wenn neue bzw. mehr Nebenprodukte verfüttert werden können, entstehen weniger volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Verwertungskosten (Vernichtung, etc.). Durch die Verfütterung von Nebenprodukten kann der Einsatz anderer Futtermittel, zum Teil importierte Futtermittel, teilweise reduziert werden.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht, da nur die Produzenten in der Schweiz die Höchstbestände einhalten müssen.

1.7 Inkrafttreten

Die Änderung soll am 1. Februar 2013 in Kraft treten.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Artikel 10a Absatz 2 HBV